



Reglement über die Ersatzabgabe für Abstell- plätze für Motorfahrzeuge der Einwohnergemeinde Thürnen

5. November 2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|-----------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Ersatzabgaben | 1 |
| § 3 | Verwendung der Ersatzabgabe | 1 |
| § 4 | Ausnahmen | 1 |
| § 5 | Inkraftsetzung..... | 1 |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Wenn auf privatem Grund nicht ausreichend Abstellplätze realisiert werden können, hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Parkplatz Ersatzabgaben zu leisten. Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze ist § 70 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft massgebend.
- ² Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal oder öffentlichen Parkierungsanlagen.

§ 2 Ersatzabgaben

- ¹ Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 10'000.00.
- ² Die Bezahlung einer Ersatzabgabe entbindet nicht von der Bewilligungspflicht und den Gebühren des regelmässig nächtlichen Parkierens.
- ³ Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Der Anspruch auf Rückerstattung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Verwendung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgaben werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

§ 4 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann bei der Baubewilligungsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement beantragen.

§ 5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt.

Thürnen, 11. April 2024

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. April 2024.

Vom Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft am 5. November 2024 mit Beschluss Nr. 2024-1498 genehmigt.